

Satzung des Allgemeinen Bauernschützenvereins Südlohn e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Allgem. Bauernschützenverein Südlohn e.V.
- (2) Der Schützenverein hat seinen Sitz in 46354 Südlohn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist zu dem Zweck gebildet, das traditionelle Brauchtum der historischen deutschen Schützenvereine zu fördern.
- (2) Der Verein will zum Allgemeinwohl beitragen und ein gedeihliches Zusammenleben der Mitgliederfamilien fördern.
- (3) Die althergebrachten Einrichtungen und Gebräuche sollen geehrt und an ihnen festgehalten werden. Die Einheit, der Bürgersinn und die Heimattreue sollen durch Zusammenkünfte und Festlichkeiten gefördert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Berechtigung zur Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei den für die einzelnen Wohngebiete zuständigen Vorstandsmitglieder. Mitglieder können alle Personen, gleich welchen Geschlechts, werden.
- (2) In strittigen Fällen beschließt der Vorstand über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 4 Verpflichtungen der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Versammlungen zur rechten Zeit zu erscheinen, den Festlichkeiten beizuwohnen, den Befehlen und Anweisungen der Vorgesetzten Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was auf das Wohl des Schützenvereins nachteilig wirken könnte.
- (2) Entsprechend dem Wahlspruch „Für Bürgersinn und Heimattreue“ ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Wohle des Schützenvereins mit aufrichtigem Interesse zu dienen.

(3) Während des Schützenfestes ist jedes Mitglied verpflichtet, sich dem äußeren Erscheinungsbild des Schützenvereins anzupassen. Zum äußeren Erscheinungsbild kann der Vorstand Regelungen treffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Austritt

(b) mit dem Ausschluss

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- Anstand und Sitte bei den Versammlungen und Festen gröblich verletzt,

- bei denselben Gelegenheiten den Anordnungen seiner Vorgesetzten hartnäckig Ungehorsam entgegensetzt,

- bei denselben Gelegenheiten ein Mitglied des Vereins vorsätzlich und gröblich beleidigt oder tätlich angreift.

- wegen einer Mangel an Ehrgefühl zeigenden Handlung rechtskräftig verurteilt wird.

§ 6 Versammlungen

(1) Der Vorsitzende hat jährlich eine Generalversammlung anzuberaumen, die zu Wahlen, Ernennungen, Rechnungslegung und Beratungen im Interesse des Vereins dienen soll.

(2) Jährlich wird ein Schützenfest gefeiert.

(3) Einladungen erfolgen durch rechtzeitige schriftliche Mitteilung oder E-Mail an die Vereinsmitglieder.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Generalversammlung hat der Schriftführer zu führen. Es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Personen die den Ablauf einer Versammlung des Schützenvereins stören, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 7 Wahlen

(1) Gewählt werden in einer Versammlung des Schützenvereins durch Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung sowie die Offiziere. Die Funktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

(2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, d.h. des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers, des Oberst, des Oberstleutnant

und des Majors erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Kandidaten vorhanden sind. Die Wahl dieser Kandidaten erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Jeder Offizier hat seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, bis auf seinen Antrag hin der Oberst ihn von seinem Posten entbunden hat. Sollte ein Offizier seinen Dienstverpflichtungen nicht nachkommen können, ist der Oberst berechtigt, den Posten bis zur nächsten Generalversammlung anderweitig zu besetzen.

§ 8 Vorstand

(1) Nach außen vertreten den Verein rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Oberst, der Oberstleutnant, der Major, der amtierende Schützenkönig und der Schützenkönig des Vorjahres gehören dem Vorstand im Innenverhältnis kraft Amtes an. Im Sinne des § 12 Absatz (1) dieser Satzung.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, Vorstandssitzungen anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen.

(2) Jedes Mitglied des Schützenvereins ist berechtigt, Wünsche, Vorschläge und Klagen zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen und über deren Beratungsergebnis in Kenntnis gesetzt zu werden. Der Vorsitzende hat das Recht, Offiziere zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es reicht die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10 Kassenverwaltung

(1) Der Kassierer besorgt auf Anweisung und in den Grenzen des vom Vorstand festgesetzten Etats die Einnahmen und Ausgaben für den Verein und gibt in der Generalversammlung Bericht über die Geldangelegenheiten.

§ 11 Beitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat die vorgeschlagene Beitragshöhe zu beschließen.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Schützenfestes das Renteneintrittsalter bereits vollendet hat, ist von der Beitragszahlung freigestellt.

(3) Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Schützenfestes ihren Wehr- oder Zivildienst absolvieren, sind von der Beitragszahlung freigestellt.

(4) Im Einzelfall bleibt dem Vorstand vorbehalten, über Beitragsfreistellungen zu beschließen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Regelungen über die Festsetzung von Bußgeldern, Aufnahmegebühren und Eintrittsgeldern zu treffen.

§ 12 Königspaar und Thronfolge

(1) Der/die Schützenkönig/in wird beim Schützenfest durch Abschuss des Vogels von der Stange ermittelt. Sie sind berechtigt, ihren Mitregenten zu bestimmen.

(2) Zum Vogelschießen sind alle Mitglieder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein 3 Jahre angehören.

(3) Die Throngemeinschaft soll 5 Paare nicht übersteigen.

(4) Aus der Vereinskasse wird bei jedem Schützenfest dem neuen Thron ein Zuschuss bewilligt, der jeweils vom Vorstand vorher festgelegt wird.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung Regelungen zu treffen, die vom Königspaar und Thronfolge einzuhalten sind.

§ 13 Eigentum des Vereins

(1) Alle aus der Vereinskasse beschafften Sachen sind zu inventarisieren und bleiben Eigentum des Vereins. Ausscheidende Mitglieder behalten kein Recht am Vereinsvermögen.

(2) Der Vorstand hat für die Aufbewahrung des Eigentums des Schützenvereins Sorge zu tragen. Der Vorstand hat die Pflicht, sich von der guten Aufbewahrung zu überzeugen.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit des anwesenden Vorstandes erforderlich.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderungen zu beheben.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit den Antrag auf Auflösung des Vereins für gerechtfertigt hält, so wird in der nächsten Generalversammlung nach vorheriger

Bekanntmachung darüber abgestimmt. Die Auflösung des Vereins soll erfolgen, wenn 75 v.h. der Mitglieder dies beantragen.

(2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so geht das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen an die Gemeinde Südlohn zur treuhänderischen Verwahrung und Verwaltung. Sollte ein neuer Verein gegründet werden, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des aufgelösten Vereins angehören, so erhält der neue Verein das Anlage- und Umlaufvermögen zurück. Der letzte Vorstand ist verpflichtet, für entsprechende Durchführung dieser Bestimmung zu sorgen.